

Gleichbehandlungsbericht

der SWK AG 2025

23.03.2026

Zrenner, Stephan
gleichbehandlungsbeauftragter@swk.de

Gleichbehandlungsbericht der SWK AG 2025

Inhalt

1.	Präambel	2
2.	Organisation	3
3.	Entflechtung der Netzgesellschaft.....	4
3.1.	Rechtliche Entflechtung	4
3.2.	Operationelle Entflechtung.....	4
3.3.	Informatorische Entflechtung	4
3.4.	Buchhalterische Entflechtung.....	5
4.	Netzgebiet der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH	6
5.	Gleichbehandlungsprogramm der SWK AG.....	7
5.1.	Verstöße und Beschwerden.....	7
5.2.	Gleichbehandlungsbericht	7
5.3.	Marktraumumstellung	8
5.4.	Netzentgeltkalkulation.....	8
5.5.	Der grundzuständige Messstellenbetreiber	8
5.6.	Netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen	10
5.7.	IT-Sicherheit	11
5.8.	IT-Sicherheitssystem für kritische Infrastrukturen.....	11
5.9.	Kommunale Wärmeplanung.....	12
5.10.	Umsetzung des 24h-Lieferantenwechsels Strom	12
5.11.	Prozessprüfung.....	13
5.12.	Ladesäulen	13
5.13.	Netzdienliche Speichereinrichtungen.....	13
5.14.	Wasserstoffinfrastruktur	13
5.15.	PV-Anlagen	13
6.	Der Gleichbehandlungsbeauftragte	14
6.1.	Kommunikation	14
6.2.	Schulungen im Konzern.....	14
6.3.	Schulung und Weiterbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten	14

1. Präambel

Die SWK AG kommt als vertikal integriertes Unternehmen mit diesem Bericht ihrer Pflicht gemäß § 7a Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach, über die Maßnahmen zur Sicherstellung einer diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes zu berichten.

Die SWK AG handelt hierbei auch namens und in Vollmacht ihrer Tochtergesellschaften.

Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 und wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten der SWK AG, Herrn Stephan Zrenner, erstellt. Er wird auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlicht und ist dort öffentlich zugänglich.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten lauten:

Stephan Zrenner

NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH

St. Töniser Str. 126

47804 Krefeld

Telefon 02151 98-2085

gleichbehandlungsbeauftragter@swk.de

2. Organisation

Der SWK-Konzern gliedert sich in die drei Geschäftsfelder Energie und Wasser, Entsorgung sowie Verkehr, denen die SWK AG als Führungsgesellschaft vorsteht. Im Geschäftsfeld Energie und Wasser sind die Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wasseraktivitäten gebündelt. Die SWK ENERGIE GmbH ist – zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft lekker Energie GmbH und weiteren Beteiligungsgesellschaften – für Erzeugung, Beschaffung und Vertrieb von Energie sowie damit verbundene Dienstleistungen zuständig. Außerdem ist sie der Trinkwasserlieferant für Krefeld. In den Händen der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH liegen der Betrieb der Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wassernetze, der Wasserproduktionsanlagen sowie zugehörige technische Dienstleistungen.

Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH ist gemäß den Unbundling-Vorgaben des EnWG die rechtlich selbstständige Netzbetreiberin des SWK-Konzerns. Sie betreibt das Stromnetz in Krefeld, Wachtendonk und Straelen sowie das Gasnetz in Krefeld. Insbesondere gewährt sie den diskriminierungsfreien Netzzugang und die Netznutzung für Lieferanten und Netzkunden und ist verantwortlich für die Entwicklung, Steuerung und Betreuung sämtlicher Prozesse im regulierten Umfeld. Die gesetzlichen Pflichten zur Veröffentlichung netzbezogener Informationen werden von ihr wahrgenommen.

Zwischen der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH als Auftraggeberin und der SWK ENERGIE GmbH besteht ein Dienstleistungsvertrag, gemäß dem die SWK ENERGIE GmbH Dienstleistungen in der Organisationseinheit Kundenservice (Call-Billing) in den Sparten Strom und Gas erbringt.

Die SWK AG erbringt zentrale Management-, Service- und Steuerungsfunktionen für die Netzgesellschaft. Die Dienstleistungen umfassen die strategische Führung und Unternehmensentwicklung, Informationstechnologie und organisatorische Unterstützung, Rechnungswesen und Controlling, Materialwirtschaft, Personal- und Sozialwesen, Unternehmenskommunikation, Innenrevision, Rechtswesen, Arbeits- und Umweltschutz sowie allgemeine Dienste, wie das Gebäudemanagement, Post- und Kopierservice, Fahr- und Botendienste.

Mitarbeitende, die sowohl für den Netzbetreiber tätig sind als auch Tätigkeiten in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden wahrnehmen, dürfen wirtschaftlich sensible / relevante Informationen nicht für Zwecke dieser Bereiche verwenden, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des betreffenden Netznutzers bzw. eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung vor.

3. Entflechtung der Netzgesellschaft

Auf Basis europäischer Vorgaben enthält das EnWG-Regelungen zur Entflechtung für vertikal integrierte Unternehmen. Die Entflechtung gewährleistet die Trennung des natürlichen Monopols Netzgeschäft von den im Wettbewerb agierenden Tätigkeiten des Vertriebs und der Erzeugung in den Sparten Strom und Gas. Die Vorschriften unterteilen sich in rechtliche, operationelle, informatorische und buchhalterische Entflechtung.

3.1. Rechtliche Entflechtung

Die rechtliche Entflechtung ist durch die Bündelung sämtlicher Netzbetreibertätigkeiten in der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH, einer rechtlich eigenständigen Gesellschaft, sichergestellt. Tätigkeiten in den Bereichen Vertrieb und Erzeugung in den Sparten Strom und Gas finden in der Netzgesellschaft nicht statt.

3.2. Operationelle Entflechtung

Die Vorgaben zur operationellen Entflechtung sind erfüllt. Keiner der Letztentscheider der Netzgesellschaft übt eine Doppelfunktion in einem wettbewerblichen Umfeld des vertikal integrierten Unternehmens aus. Dies trifft auf alle Führungsebenen der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH zu. Es entstehen keine Interessenskonflikte. Die Geschäftsordnung der Netzgesellschaft regelt u. a. das Weisungsrecht der Muttergesellschaft und untersagt beispielsweise Weisungen zum laufenden Netzbetrieb ebenso wie Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen. Die Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte erfolgt ebenfalls durch die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH. Unterstützend wird die Entflechtung im Außenauftritt durch eine eigene Wortbildmarke, eine eigene Anschrift und eigene Servicenummern stärker ausgeprägt.

3.3. Informatorische Entflechtung

Um die informatorische Entflechtung sicherzustellen, sind die IT-Systeme des SWK-Konzerns in den relevanten Bereichen nach Mandanten getrennt (siehe auch Kapitel 5.7.). Zudem besteht eine räumliche Trennung der Mitarbeitenden der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH durch einen eigenen Standort an der St. Töniser Straße 126.

Mitarbeitende, die Shared Services für die Netzgesellschaft erbringen, werden gemäß der Verfahrensanweisung zum Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung von Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung angewiesen.

3.4. Buchhalterische Entflechtung

Die buchhalterische Entflechtung ist in der Folge der rechtlichen Entflechtung sichergestellt, da die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH als eigene Gesellschaft über eine selbstständige Kontenführung verfügt. Die buchhalterische Entflechtung zwischen dem Netzbetrieb und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme ist ebenfalls sichergestellt.

4. Netzgebiet der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH

Das Netzgebiet der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH in der Sparte Strom erstreckt sich über die Städte Krefeld und Straelen sowie die Gemeinde Wachtendonk (ca. 171.000 Kunden). Die geographische Fläche beträgt rund 260 km² bei rund 256.000 Einwohnern. Die Stromverteilung erfolgt über ein Hochspannungsnetz von ca. 65 km, ein Mittelspannungsnetz von ca. 1.000 km, ein Niederspannungsnetz von ca. 3.200 km und rund 1.100 Ortsnetzstationen.

Das Netzgebiet in der Sparte Gas (ca. 47.000 Kunden) umfasst ca. 95 km Hochdrucknetz, ca. 970 km Mitteldrucknetz, fünf Übernahmestationen und 48 Bezirksreglerstationen.

5. Gleichbehandlungsprogramm der SWK AG

Das Gleichbehandlungsprogramm der SWK-Gruppe wurde durch einen Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt und ist somit verbindlich für alle Mitarbeitenden der SWK AG sowie der mit dieser im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Das Gleichbehandlungsprogramm ist als Verfahrensanweisung abgefasst, im Intranet der SWK-Gruppe veröffentlicht und somit allen Mitarbeitenden jederzeit zugänglich. Das Gleichbehandlungsprogramm ist in unveränderter Form weiterhin gültig, kleinere Anpassungen wie beispielsweise organisatorische Änderungen werden laufend eingepflegt. Verstöße der Mitarbeitenden gegen die in der Verfahrensanweisung festgelegten Pflichten stellen eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar und können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ist Aufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten. Die Innenrevision ist in die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms eingebunden.

5.1. Verstöße und Beschwerden

Im Berichtszeitraum erhielt der Gleichbehandlungsbeauftragte keinerlei Unbündling-Beschwerden bzw. Hinweise auf Verstöße gegen die Unbündling-Vorgaben. Entsprechend waren keine Sanktionen erforderlich.

5.2. Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbericht 2024 der SWK AG wurde der Bundesnetzagentur im März 2025 gemäß § 7a Abs. 5 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang des Berichtes wurde von der Bundesnetzagentur bestätigt. Es wurden keine Nachfragen gestellt.

Der aktuelle Gleichbehandlungsbericht der SWK AG ist auf der Internetseite der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH [Gleichbehandlungsbericht | NGN](#) verfügbar.

5.3. Marktraumumstellung

Im Zuge der bundesweiten Marktraumumstellung stellt die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH ihr Netzgebiet schrittweise von L-Gas auf H-Gas um. Hintergrund ist die gesetzlich vorgesehene Einstellung der L-Gas-Belieferung aufgrund rückläufiger Fördermengen in Deutschland und den Niederlanden. Da die Kunden im Netzgebiet derzeit mit L-Gas versorgt werden, müssen rund 49.000 Gasgeräte technisch angepasst werden. Die Umsetzung erfolgt in einer Erhebungs- und einer Anpassungsphase; die eigentliche Gasumstellung erfolgt 2028. Der Projektabschluss ist für Januar 2029 vorgesehen.

5.4. Netzentgeltkalkulation

Mit Datum vom 15. Oktober 2024 hat die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH fristgerecht die vorläufigen Preisblätter für die Netznutzung, gültig ab dem 1. Januar 2025, auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die Erlösobergrenze Strom wurde für das Netzgebiet der Konzessionen Krefeld, Straelen und Wachten-donk auf Basis des Bescheids der Bundesnetzagentur vom 31.05.2024 für die 4. Regulierungsperiode unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen gemäß StromNEV, ARegV und des Hinweispapiers der Bundesnetzagentur für Verteilnetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2025 berechnet. Neben der Erlösobergrenze stellen die Mengen- und Leistungsdaten der aktuellen Wirtschaftsplanung für das Jahr 2025 die Basis der Entgeltkalkulation dar. Grundlage für die Ermittlung der Netzentgelte Gas 2025 für das Konzessionsgebiet Krefeld bilden die Erlösobergrenze, die auf Basis des Ausgangsniveaus nach § 6 ARegV für die 4. Regulierungsperiode gemäß dem Bescheid für die Erlösobergrenze der Landesregulierungskammer NRW vom 28. Oktober 2025, angepasst um die aktuellen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, ermittelt wurde, sowie die Mengen- und Leistungsdaten der aktuellen Wirtschaftsplanung für das Jahr 2025.

5.5. Der grundzuständige Messstellenbetreiber

Die Verpflichtung für den Einbau moderner Messeinrichtungen (mME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) startete bereits im Juli 2017 und wird bis 2032 abgeschlossen sein. Bei den intelligenten Messsystemen (iMS) startete die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH mit dem Einbau im Oktober 2020. Bis zum Jahresende wurden im Netzgebiet 148.303 mME und 5.051 iMS eingebaut.

Aktuell werden Kunden bei der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH mit einem Verbrauch > 6.000 kWh im 3-Jahresmittel, alle Einspeiser ab 7 kWp sowie Kunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) auf Basis der neu gefassten Verordnung zum § 14a EnWG mit reduziertem Netzentgelt (Ladesäulen, Wärmepumpen ab 4,2 kW) umgerüstet.

Mit der Überarbeitung des MsbG im Februar 2025 wurde die Vorgabe der zu erfüllenden Quoten neu geregelt:

- So mussten nun bis Ende 2025 20% der Bestands-Bezugsanlagen mit einem iMS ausgestattet werden. Das Ziel hat die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH mit 28% erreicht. Bis Ende 2032 müssen 90% dieser Anlagen umgerüstet sein (anstelle von bislang 95%). Das Zwischenziel 2028 ist entfallen.
- Bei Einspeisern wurde eine Quote eingeführt, die sich nicht auf die Anzahl, sondern auf die installierte Leistung bezieht. Das erste Zwischenziel ist hier 2028 zu erreichen mit 50% der zwischen 2018 und Februar 2025 in Betrieb gegangenen Anlagen. Im Jahr 2032 müssen es auch hier 90% sein. Um dieses Ziel sicher zu erfüllen, wird die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH bei entsprechend verfügbaren Kapazitäten neben den Bestandszählern, die aufgrund ihrer Eichgültigkeiten ohnehin umgerüstet werden müssen, große Einspeiser vorziehen.
- Weiterhin wurde eine Neuanlagenquote eingeführt, die jeweils rückblickend auf 2 Jahre vorgibt, dass je 90% der Anlagen (bei Bezug) bzw. 90% der installierten Leistung (bei Einspeisung) mit iMS ausgestattet werden müssen, die in diesem Zeitraum neu ans Netz angeschlossen werden.

Zusätzlich wurde im MsbG der sogenannte Steuerungsrollout festgeschrieben, der festlegt, dass Anlagen nach § 14a EnWG sowie Einspeiser > 7 kWp steuerbar sein müssen.

Das bereits für 2025 geplante Projekt zum Einbau von Steuerboxen und damit zur Umsetzung des Steuerungsrollouts hat sich verzögert. Die Gründe liegen hauptsächlich in der Nichtverfügbarkeit der Software-Erweiterung für den MSB sowie der sich über einen längeren Zeitraum hinziehenden Ausschreibung für die erforderliche Softwarelösung beim Verteilnetzbetreiber. Nachdem die Ausschreibung im Jahr 2025 abgeschlossen werden konnte, wurden die Systeme beschafft und das Projekt wird Anfang 2026 starten. Das Ziel ist, insbesondere den gesetzlich vorgegebenen Steuerbarkeitstest bei Einspeisern umzusetzen, sofern bereits Steuerboxen eingebaut sind. Aktuell sind diese Anlagen bei der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH mit konventioneller Steuerungstechnik ausgestattet.

Zusätzlich wird sich das Projekt auch mit der Steuerung von SteuVE mit reduziertem Netzentgelt befassen müssen, auch wenn die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH nicht davon ausgeht, dass sie aus VNB-Sicht steuern wird (siehe Kapitel 5.6.). Trotzdem muss die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH in der Rolle des gMSB diese Möglichkeit ausprägen, weil auch Lieferanten (im Rahmen des Universalbestellprozesses auf Basis der GPKE) ad- hoc-Steuermaßnahmen über den MSB durchführen lassen können.

5.6. Netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen

Der § 14a EnWG sowie die zugehörige Verordnung ermöglicht es den Verteilnetzbetreibern, bei den SteuVE (ab einer Leistung von 4,2 kW sind dies private Ladesäulen, Wärmepumpen, Speicher ab 4,2 kW) steuernd einzugreifen, um kurzfristige Netzengpässe zu vermeiden. Zu diesem Zweck müssen an diesen SteuVE intelligente Messsysteme mit Steuerboxen zur Übermittlung von Steuerbefehlen zur kurzfristigen und zeitlich befristeten Dimmung/Reduzierung der Leistung eingebaut werden, in der Regel am Hausanschluss zur Steuerung des Energiemanagementsystems des Kunden. Der Verteilnetzbetreiber kann bei Bedarf ad-hoc-Schalthandlungen vornehmen und die Wirksamkeit durch die Bestellung von Netzzustandsdaten beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber überprüfen. Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH wird nach aktuellem Stand von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen müssen. Sie hat sich in den letzten Jahren um den Einbau von Mess- und Fernwirktechnik in ihren Ortsnetzstationen gekümmert, wodurch der Netzzustand überwacht werden kann. Zudem hat sie durch eine Modellrechnung (sogenannter „digitaler Zwilling“) ermittelt, welchen Einfluss der Hochlauf von zusätzlichen Lasten und Einspeiser bis zum Jahr 2050 auf das Netzgebiet (Krefeld, Straelen, Wachtendonk) hat, um einen vorausschauenden Netzausbau zu ermöglichen, wodurch Netzengpässe bereits planerisch vermieden werden. Zudem wird das Thema im Rahmen der Untersuchungen zur Wärmewende und der Aktivitäten rund um die kommunale Wärmeplanung der Stadt Krefeld mit betrachtet, so dass die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH die weitere Entwicklung frühzeitig im Blick behält und sich auf evtl. Netzausbaubedarf rechtzeitig vorbereitet.

5.7. IT-Sicherheit

Bei der SWK AG werden für Netz und Vertrieb zwei getrennte IS-U-Systeme mit separaten Berechtigungskonzepten eingesetzt. Die Angemessenheit und Wirksamkeit von unterschiedlichen Berechtigungsvergaben in den Systemen sind damit bereits im Grundsatz gewährleistet. Die Verfahrensanweisung „IT-Sicherheit und Datenschutz“ gibt einen verbindlichen Handlungsrahmen, der sicherstellt, dass

- die Vollständigkeit und Korrektheit der Daten gewährleistet werden,
- die unberechtigte Weitergabe von Daten verhindert wird,
- Handlungsempfehlungen und Richtlinien zum Schutz vor Diebstahl, Verlust und Manipulation von Unternehmensdaten beachtet werden,
- die Anforderungen an die Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verfahren der Informationsverarbeitung erfüllt werden.

Dies trägt dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung wirtschaftlich sensibler Daten unterbunden wird.

Das SAP IS-U-System wird unter Beibehaltung der beiden getrennten Systeme im Jahr 2027 auf SAP HANA umgestellt. Gleichzeitig wird die on-premise-Installation abgelöst durch eine Cloud-Lösung. Im Zuge dieser Umstellung werden die Berechtigungen und der Datenschutz neu betrachtet.

5.8. IT-Sicherheitssystem für kritische Infrastrukturen

Im September 2025 fand das 2. Überwachungsaudit bei der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH statt, Prüfungsgegenstand waren die Anforderungen des IT-Sicherheitskatalogs gemäß §11 Abs. 1a EnWG. Die grundsätzlichen Ziele der Informationssicherheit „Vertraulichkeit“, „Integrität“ und „Verfügbarkeit“ wurden im Geltungsbereich des ISMS erreicht. Dabei wurde ein Informationssicherheitsniveau angestrebt, das hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit stellt. Für zeitkritische Vorgänge werden im Allgemeinen nur kurze Ausfallzeiten toleriert. Die kritischen Prozesse standen uneingeschränkt zur Verfügung. Gleichzeitig wurden die Unversehrtheit und Vertraulichkeit von verarbeiteten Informationen gewährleistet und Fehler in diesen Daten vermieden. Sämtliche Maßnahmen wurden nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit in sinnvollem Bezug zu den Schutzzielen durchgeführt.

Dazu beigetragen haben die Umstrukturierung der Awareness-Schulungen zur Sensibilisierung der Mitarbeiter, das Aufsetzen einer zentralen Protokollierung in unserem Leitsystem sowie die personelle Verstärkung in Form eines Informationssicherheitskoordinators im Geltungsbereich.

5.9. Kommunale Wärmeplanung

Mit dem im Jahr 2023 auf Bundesebene verabschiedeten „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (Wärmeplanungsgesetz) und dem im Jahr 2024 auf Landesebene verabschiedeten „Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen“ (Landeswärmeplanungsgesetz NRW) liegt eine umfassende gesetzliche Grundlage zur Erarbeitung der Kommunalen Wärmeplanung vor.

Im Jahr 2025 fand eine inhaltliche Erarbeitung der Kommunalen Wärmeplanung in Krefeld auf dieser gesetzlichen Grundlage durch die Projektpartner der Stadt Krefeld, das Planungsbüro Drees & Sommer SE, die SWK AG und die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN mbH statt. Diese Zusammenarbeit erfolgte auf Grundlage einer spezifischen Geheimhaltungsvereinbarung zwischen diesen Partnern in einem gemeinsamen, gesicherten digitalen Datenraum. Damit ist sichergestellt, dass relevante Netzinformationen und Verbrauchsdaten ausschließlich von mit der Wärmeplanung betrauten Mitarbeitenden ausschließlich zum Zweck der Wärmeplanung genutzt werden dürfen.

Inhaltlich wurde im Jahr 2025 die Wärmewendestrategie für Krefeld finalisiert und die Arbeit an einem umfassenden Abschlussbericht begonnen. Die Kommunale Wärmeplanung erfährt im Juni 2026 ihren Abschluss, in dessen Zuge der Abschlussbericht veröffentlicht wird.

5.10. Umsetzung des 24h-Lieferantenwechsels Strom

Im Kontext der Formatanpassung zum 6. Juni 2025 hat die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH die Festlegung der Bundesnetzagentur im Rahmen der Weiterentwicklung der Marktkommunikation umgesetzt. Die Zielsetzung der neuen Vorgaben zeigte sich darin, dass der technische Lieferantenwechsel für Stromentnahmestellen innerhalb von 24 Stunden abgeschlossen sein muss.

Aufgrund der Komplexität und den weitreichenden Auswirkungen der Veränderungen auf die Abrechnungssoftware, wurde bereits im Dezember 2024 ein Projekt aufgesetzt, welches die Implementierung der Änderungen definiert und ausgestaltet hat. Nach der Grobkonzeptionierung erfolgte die IT-Umsetzungsphase mit anschließender Test- und Schulungsphase sowie einer Stabilisierungsphase. Auch wenn des Projektes aufgrund der Shared-Service-Struktur im Kundenservice mandantenübergreifend aufgestellt wurde, ist über die gesamte Projektphase sichergestellt worden, dass alle Lieferanten im Gebiet der NGN den gleichen Prozess erlebt haben.

Die größten Herausforderungen lagen insbesondere darin, den neu zu definierenden Malo-Ident-Prozesse in der Praxis umzusetzen und die Marktpartner zur Einhaltung des Prozesses zu disziplinieren. Zudem war es herausfordernd, nach dem Lieferbeginn die nachgelagerten Stammdaten in der richtigen Reihenfolge

an die Marktpartner zu verschicken und die Gesamtlogik in der in der Prozesslandschaft darauf auszurichten. Nach anfänglichen Schwierigkeiten laufen die Prozesse mittlerweile stabil und können größtenteils korrekt in den Markt verschickt werden.

5.11. Prozessprüfung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Jahr 2025 gemeinsam mit der Konzernrevision der SWK AG den Prozess des Smart-Meter-Roll-Outs sowie die Kriterien zur Festlegung für die Reihenfolge beim Roll-Out geprüft.

Die Prüfung zeigte, dass das Gleichbehandlungsprogramm eingehalten wird.

5.12. Ladesäulen

Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH ist weder Eigentümerin von Ladepunkten für Elektro-mobile noch werden Ladepunkte entwickelt, verwaltet oder betrieben.

5.13. Netzdienliche Speicheranlagen

Netzdienliche Speicheranlagen werden von der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH weder betrieben noch befinden sich solche in ihrem Eigentum.

5.14. Wasserstoffinfrastruktur

Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH betreibt keine Wasserstoffinfrastruktur und es befindet sich auch keine in ihrem Eigentum.

5.15. PV-Anlagen

Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH ist weder Eigentümerin von PV-Anlagen noch werden PV-Anlagen entwickelt, verwaltet oder betrieben.

6. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte agiert in seiner Tätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

Hierzu haben die Mitarbeitenden insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu gewähren.

6.1. Kommunikation

Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht sowohl den Führungskräften als auch den Mitarbeitenden des vertikal integrierten Unternehmens als Ansprechpartner beratend zur Verfügung. Er besitzt ein Vortragsrecht bei den Vorständen und Geschäftsführungen der Gesellschaften, welches er regelmäßig und anlassbezogen wahrnimmt.

6.2. Schulungen im Konzern

Der Gleichbehandlungsbeauftragte führt bei Bedarf Schulungen zum Thema Gleichbehandlung durch. Die Organisationseinheitsleiter sind verpflichtet, die Einhaltung und Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere, den Schulungs- und Informationsbedarf in ihrem Verantwortungsbereich zu ermitteln und zu veranlassen sowie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

6.3. Schulung und Weiterbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt regelmäßig an Veranstaltungen des BDEW zum Thema Gleichbehandlung teil. Darüber hinaus steht er anlassbezogen im Austausch mit Gleichbehandlungsbeauftragten anderer Energieversorgungsunternehmen.

23.03.2016 

Stephan Zrenner, Gleichbehandlungsbeauftragter SWK AG